

Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf

vom 16.04.2014

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) sowie des § 45 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 10.04.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf nimmt die Aufgaben zur Bekämpfung von Schadensfeuer sowie Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosion oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Pflichtaufgaben), wahr.
- (2) Die Gemeinde Rangsdorf als Träger des Brandschutzes kann den Ersatz der entstandenen Kosten verlangen, die ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und hilfeleistende Feuerwehren im Sinne von § 45 Abs. 1 und 3 BbgBKG entstanden sind.
- (3) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gem. § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 1 BbgBKG und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die über den im BbgBKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, kann der Träger des Brandschutzes Ersatz für die entstandenen Kosten verlangen bzw. Entgelte erheben.

§ 2

Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf auf Antrag oder in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen durchgeführt.
- (2) Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich gestellt werden. Geschieht dies fernmündlich, so hat der Antragsteller seine volle Anschrift und die Rufnummer des von ihm benutzten Fernsprechers anzugeben. Handelt eine andere Person für den Antragsteller, so hat auch sie ihre Anschrift anzugeben.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung der beantragten Leistungen besteht nicht. Hierüber entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Leistungen, die über die im BbgBKG genannten Aufgaben hinausgehen, dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 BbgBKG nicht gefährdet werden.

- (4) Stellt die Freiwillige Feuerwehr im Rahmen des Brandschutzes Brandsicherheitswachen auf Grund gesetzlicher Bestimmung oder behördlicher Anordnung, entsteht die Kostenpflicht, auch wenn kein Antrag gestellt wurde.
- (5) Werden Brandsicherheitswachen gestellt, so bestimmt der Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr oder sein Stellvertreter die personelle Stärke und den Umfang der einzusetzenden Geräte. Ihm steht auch die Anweisungsbefugnis über die eingesetzten Feuerwehrkameraden zu.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt der Kostentarif gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr bzw. mit der Durchführung der Leistung. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem Umfang der erbrachten Leistung.
Werden mehr Personal, Fahrzeuge und Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (3) Wartezeiten, die die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden ebenfalls berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.
- (4) Der Kostenersatz wird nach Minuten berechnet. Dabei sind der Zeitpunkt der Alarmierung der Mannschaft, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus (Standort) bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit maßgebend.
- (5) In den Kostensätzen der Fahrzeuge sind die Kosten für die in den Fahrzeugen befindlichen Geräte und Ausrüstungen (mit Ausnahme von Lösch- und Verbrauchsmittel) enthalten.
- (6) Als Kosten gelten auch Aufwendungen der Gemeinde Rangsdorf für sonstige in Anspruch genommene Fremdleistungen, wenn diese auf Anforderung im Rahmen des Einsatzes der hilfeleistenden Feuerwehr fällig werden.
- (7) Lösch- und Verbrauchsmittel werden zusätzlich zu den Kosten nach § 3 Abs. 4 in voller Höhe zum Tagespreis berechnet.

§ 4

Kostenersatzpflichtige

Kostenersatzpflichtige sind – unbeschadet der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit – der Antragsteller und, falls die Leistung einem anderen zugute kommt, der Begünstigte. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Kostenentstehung

Die Kosten entstehen mit Zustellung des Kostenbescheides und sind spätestens einen Monat danach an die kostenerhebende Stelle zu zahlen.

§ 6 Kostenbefreiung

Gemäß § 45 Abs. 4 BbgBKG kann vom Ersatz der Kosten abgesehen werden, sofern dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Rangsdorf haftet dem Kostenersatzpflichtigen nur für solche Schäden, die die Freiwillige Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Der Träger des Brandschutzes haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung ihrer Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch Unbefugte verursacht werden. Eine Mängel- oder Garantiehaftung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Kostenersatzpflichtige hat den Träger des Brandschutzes von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Freiwilligen Feuerwehr beruhen.
- (3) Der Kostenersatzpflichtige haftet dem Träger des Brandschutzes für alle Schäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf vom 23. Juli 2008 und die Erste Satzung zu Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf vom 17. März 2009 außer Kraft.

Rangsdorf, den 16.04.2014

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf vom 16.04.2014 (zu § 3 Abs. 1)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Tarif pro Minute in €
1.	<u>Einsatzkräfte</u>	
	Einsatzkraft	2,35
	Einsatzkraft Brandsicherheitswache	2,35
2.	<u>Fahrzeuge</u>	
2.1.	Kommandowagen (KdoW)	2,04
2.2.	Einsatzleitwagen (ELW)	2,04
2.3.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	3,00
2.4.	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	4,33
2.5.	Löschfahrzeug (LF 16 TS)	3,43
2.6.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	3,50
2.7.	Rüstwagen (RW)	2,59
2.8.	Gerätewagen Transport (GW-T)	2,59
3.	<u>Fehlalarmierungen</u>	nach Aufwand
4.	<u>Sonstige Leistungen</u>	besonderer Nachweis
5.	<u>Sonstige Sachkosten</u>	besonderer Nachweis

außer Kraft getreten zum 16.04.2014